



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**28. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 27.06.2002** | **Nummer 5**

---

**HERAUSGEBER:**

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
25	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 05.07.2002	32
26	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern vom 18. Juni 2002	33
27	Bekanntmachung Wasserrecht; <u>hier:</u> Antrag der Postwiesenliftgesellschaft Neuastenberg GmbH & Co. KG gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz auf Verlegung des Odebornbachs in Neuastenberg im Zuge der Vergrößerung einer Teichanlage und der Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage	35
28	Bekanntmachung von Gesellschaften, an denen der Hochsauerlandkreis beteiligt ist	35
29	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	38

## **25 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 05.07.2002**

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages am Freitag, dem 05. Juli 2002, Beginn: 15.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Raum Nr. 461) des Kreishauses, Steinstr. 27, 59872 Meschede, stattfindet.

### **T A G E S O R D N U N G**

#### **I. Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 19.03.2002
3. Ersatzbestellung eines Schriftführers für den Kreistag, den Kreisausschuss und die Fachausschüsse des Kreistages
4. Neu- bzw. Umbesetzung von Kreistagsausschüssen;  
hier: Ausschuss für Wirtschafts-, Struktur- und Fremdenverkehrsförderung
5. Verwendung von Ersatzgeld;  
hier: Erwerb von naturschutzwürdigen Flächen (Waldflächen) bei Visbeck zur Abrundung und Verbindung bereits erworbener Waldflächen im Naturschutzgebiet
6. Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht auf die Fa. SNP Icker GmbH & Co. KG, Engterstraße 101, 49191 Belm-Icker, gemäß § 4 Absatz 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz
7. Gesundheits- und Sozialangelegenheiten
  - 7.1 Betreutes Wohnen für chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke
  - 7.2 Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Verein Reintegration in den Arbeitsmarkt e.V. Arnsberg; Jahre 2003 – 2005
8. Novellierung des Landesplanungsgesetzes
9. Straßenbauprojekte des Bundes im Bereich des Hochsauerlandkreises
10. Zukunft des Flugplatzes Meschede-Schüren
11. Antrag des Kreises Olesno (Rosenberg) O.S. auf Partnerschaft mit dem Hochsauerlandkreis
12. Haushaltsangelegenheiten
  - 12.1 Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001;  
hier: 1. Geleistete über- und außerplanmäßige Ausgaben  
2. Vorlage des Rechenschaftsberichtes
  - 12.2 Haushaltswirtschaft des Kreises;  
hier: Neufassung der Tatbestandsmerkmale „Erheblichkeit“ und „Geringfügigkeit“ als Basis für eine Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung (§ 80 GO) und zur Festlegung der Zuständigkeiten bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 82 GO) bzw. Verpflichtungsermächtigungen
13. Fach- bzw. Kreisausschussempfehlungen zu Anträgen der Kreistagsfraktionen
  - 13.1 Erstellung eines Gutachtens „Regionale Krankenhausplanung im Hochsauerlandkreis“;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 28.02.2002
  - 13.2 Untersuchung der PCB-Belastungen an kreiseigenen Gebäuden;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 26.02.2002
  - 13.3 Vergabe eines Anerkennungspreises für das Ehrenamt durch den Hochsauerlandkreis;  
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 28.01.2002
  - 13.4 Einzelhandelszentralität im Hochsauerlandkreis;  
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 28.01.2002
  - 13.5 Energiesparen in den Gebäuden des Hochsauerlandkreises;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 09.10.2001
14. Neue Anträge der Kreistagsfraktionen
  - 14.1 Landesplanungsbericht 2001;  
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 13.05.2002
  - 14.2 PISA-Studie und die Konsequenzen für den HSK;  
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.05.2002

14.3 Verhütung und Bekämpfung von Korruption im HSK;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 16.05.2002

14.4 Regionaler Bericht zur e-initiative.nrw;  
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.05.2002

## II. Nichtöffentlicher Teil

15. Beteiligungsangelegenheiten;  
hier: Umwandlung der Kommunalen Energie-Beteiligungsgesellschaft mbH (KEB) in eine Aktiengesellschaft

16. Bestellung zum Fachprüfer für den Fachdienst 98 „Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt“

Meschede, 26.06.2002

Leikop  
Landrat

## **26 BEKANNTMACHUNG DER 3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES ARNSBERG-SUNDERN VOM 18. JUNI 2002**

Aufgrund der §§ 7, 9 Abs. 2 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 386), in Verbindung mit § 14 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern beschließt die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern einstimmig die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern:

### § 1

Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern vom 27.10.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.1981 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 386), des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995

(GV. NRW. S. 92) und dieser Verbandsatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandsatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV. NRW. S. 590), sinngemäß Anwendung.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie ist Rechtsnachfolgerin der vormals selbstständigen Sparkassen Verbandssparkasse Neheim-Hüsten-Sundern und Städtische Sparkasse zu Arnsberg (Westf.).“

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verband ist Rechtsnachfolger der vormaligen Träger der in Abs. 1 genannten beiden Sparkassen, die zum 1. Januar 1976 vereinigt wurden.“

4. In § 2 Abs. 4 wird in Satz 1 die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte bestellt; ein Mitglied ist der Bürgermeister jedes Verbandsmitglieds oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde (§ 113 Abs. 2 GO). Das geborene Mitglied ist auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei der Verhinderung des Mitglieds dessen Aufgaben wahrnimmt.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„Ausschließungsgründe

(1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten

- von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- (2) Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
- (3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.“
7. In § 6 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „dessen“ durch das Wort „seinen“ ersetzt.
8. § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sie wählt insbesondere das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreter sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter, das Mitglied des Kreditausschusses nach § 16 Abs. 2 SpkG und seinen Stellvertreter und entscheidet über die in § 7 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.
9. In § 8 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.
10. In § 8 Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort „sieben“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
11. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Hauptverwaltungsbeamten“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.
12. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt; sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. § 5 gilt entsprechend.“
13. In § 13 Abs. 1 wird in Satz 1 und in Satz 3 die Zahl „27“ jeweils durch die Zahl „28“ ersetzt.
14. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 128 Abs. 2, 129, 130 und 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27.02.1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.1998 (BGBl. I S. 2026, 2027), von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.“
15. § 17 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Hochsauerlandkreises (§ 29 Abs. 1 Ziffer 2 GkG).“
16. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, gilt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus, Rathausplatz 1, 59755 Arnsberg, und im Rathaus, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, als vollzogen.“
17. In § 19 werden die Wörter „einen Tag“ durch die Wörter „mit dem Tage“ ersetzt.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GkG und § 8 BekanntmVO in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 18.06.2002

Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag

Hillebrand

## **27 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT; HIER: ANTRAG DER POSTWIENSEN- LIFTGESELLSCHAFT NEU- ASTENBERG GMBH & CO. KG GEMÄß § 31 ABS. 3 WASSER- HAUSHALTSGESETZ AUF VER- LEGUNG DES ODEBORNACHS IN NEUASTENBERG IM ZUGE DER VERGRÖßERUNG EINER TEICHANLAGE UND DER ERWEI- TERUNG DER BESTEHENDEN BESCHNEIUNGSANLAGE**

Die Postwiesen-Liftgesellschaft Neuastenberg GmbH & Co. KG hat bei mir die Verlegung des Odebornbaches beantragt. Im Zuge der Erweiterung des Löschwasserteiches im Odeborntal nördlich der L 721 ist

geplant, den Odebornbach, der zur Zeit unmittelbar durch den Teich fließt, östlich an dem neu zu bauenden Teich in naturnaher Bauweise herzuführen. Das Vorhaben soll im Zuge der Erweiterung der bestehenden Beschneigungsanlage ausgeführt werden.

Bei dem Plan handelt es um eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne von Nr. 13.16 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950 ff). Für diese Gewässerausbaumaßnahme ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts gemäß § 3 d UVPG vorzunehmen.

Da landesrechtliche Vorschriften noch nicht erlassen worden sind, gelten die Übergangsvorschriften gemäß § 25 Abs. 5 UVPG. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung des Antrags aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die geplante Maßnahme stellt im Gegenteil eine wesentliche ökologische Verbesserung für den entsprechenden Gewässerabschnitt dar.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gemäß § 3 a UVPG wird dies hiermit bekannt gegeben.

Meschede, 06.05.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
Az.: 33/66 31 22 (06/01)  
Im Auftrag

Schneider

## **28 BEKANNTMACHUNG VON GESELL- SCHAFTEN, AN DENEN DER HOCHSAU- ERLANDKREIS BETEILIGT IST**

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2023) i. V. m. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom

09.03.1981 (GV. NRW. S. 147/SGV. NRW. 641), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, werden verschiedene Jahresabschlüsse von Beteiligungsgesellschaften des Hochsauerlandkreises und, soweit das entsprechende Jahr geprüft wurde, der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

#### 1. Flugplatzgesellschaft Meschede mbH

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Meschede mbH hat am 23.11.1999 den Jahresabschluss zum 31.12.1998 und am 26.10.2001 die Jahresabschlüsse zum 31.12.1999 und zum 31.12.2000 festgestellt. Sie hat weiter beschlossen, dass die ausgewiesenen Jahresfehlbeträge in Höhe von 181.387,52 DM (1998), 26.459,82 DM (1999) und 228.434,78 DM (2000) aufgrund eines bestehenden Ergebnisübernahmevertrages von der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH abzudecken sind.

Die mit der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte beauftragte WIBERA AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld, hat am 01.03.1999 für das Jahr 1998 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Flugplatzgesellschaft Meschede mit beschränkter Haftung, Meschede. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Für das Jahr 1999 hat die WIBERA AG am 20.04.2000 und für das Jahr 2000 am 10.07.2001 folgende gleichlautende Bestätigungsvermerke erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Flugplatzgesellschaft Meschede mit beschränkter Haftung, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999/1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Flugplatzgesellschaft Meschede mit beschränkter Haftung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

#### 2. Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH (VVGH)

Die Gesellschafterversammlung hat am 27.09.1999 den Jahresabschluss zum 31.12.1998, am 19.12.2000 den Jahresabschluss zum 31.12.1999 und am 26.10.2001 den Jahresabschluss zum 31.12.2000 festgestellt. Sie hat weiter beschlossen, die Jahresfehlbeträge in Höhe von 167.883,15 DM (1998) und 184.473,50 DM (1999) auf neue Rechnung vorzutragen und den Jahresgewinn 2000 in Höhe von 603.110,61 DM auf neue Rechnung vorzutragen und mit dem bestehenden Verlustvortrag von 1.011.730,31 DM zu verrechnen.

Die mit der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte beauftragte WIBERA AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld, hat am 01.03.1999 folgenden Bestätigungsvermerk für das Jahr 1998 erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH, Meschede. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Für das Jahr 1999 hat die WIBERA AG am 09.05.2000 und für das Jahr 2000 am 10.07.2001 folgende gleichlautende Bestätigungsvermerke erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999/1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lageber-

icht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH, Meschede, und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

### 3. Freizeitpark Hochsauerland GmbH, Gevelinghausen-Wasserfall

Die Gesellschafterversammlung der Freizeitpark Hochsauerland GmbH Gevelinghausen-Wasserfall hat am 24.01.2002 die Jahresabschlüsse zum 31.12.1999 und zum 31.12.2000 festgestellt. Sie hat weiter beschlossen, den Jahresüberschuss 1999 mit 7.462,98 DM und den Jahresüberschuss 2000 mit 8.387,86 DM auf neue Rechnung vorzutragen. Für die Jahre 1999 und 2000 war die Gesellschaft von der Pflichtprüfung befreit.

### 4. Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH hat am 15.06.1999 den Jahresabschluss zum 31.12.1998, am 18.09.2000 den Jahresabschluss zum 31.12.1999 und am 23.04.2002 den Jahresabschluss zum 31.12.2000 festgestellt. Sie hat beschlossen, dass der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 797.293,41 DM (1998) bzw. in Höhe von 801.162,00 DM (1999) bzw. in Höhe von 814.353,09 DM (2000) von den beiden kommunalen Gesellschaftern abzudecken ist.

Die mit der Buchführung und Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte beauftragte WIBERA AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld, hat am 27.04.1999 für das Jahr 1998 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH, Winterberg. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Für das Jahr 1999 hat die WIBERA AG am 11.08.2000 und für das Jahr 2000 am 13.11.2001 folgende gleichlautende Bestätigungsvermerke erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH, Winterberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999/1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung,

dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die vorstehend genannten Jahresabschlüsse mit Lageberichten liegen in der Zeit vom 01. bis 10. Juli 2002 während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer Nr. 508, zur Einsichtnahme aus.

Meschede, 26.04.2002

Stork  
Geschäftsführer

## **29 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES**

### **1. Geschwindigkeitsüberwachung/Bußgeldstelle**

#### **1.1**

Gegen Wilhelm Günter Wilmes, zuletzt wohnhaft: Sonnenstr. 30, 59846 Sundern/Sauerland - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 06.03.2002 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 406, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 406, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/094-94147.4**



Meschede, 26.04.2002

1.2

Gegen Alexander Eduard Rulff, zuletzt wohnhaft: Berliner Str. 6, 59872 Meschede - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 04.04.2002 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 406, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 406, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/094-95506.8**

Meschede, 16.05.2002

1.3

Gegen Sascha Stolz, zuletzt wohnhaft: Bronkhortstr. 122, 47137 Duisburg - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 19.04.2002 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 406, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 406, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/094-96607.8**

Meschede, 17.05.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle -  
Im Auftrag

Lichtenberg

1.4

Gegen Detlef Schulz, zuletzt wohnhaft: Hellweg 27, 59423 Unna - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 13.03.2002 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 413, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 413, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/094-93259.9**

Meschede, 06.05.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle -  
Im Auftrag

Kropf

2. Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

2.1

Der polnischen Staatsangehörigen Zdzisława Janina KLUCZNY-LÜCKING, geb. 16.06.1944 in Pawlowice/Polen, zuletzt wohnhaft: Hünenburgstr. 37, 59872 Meschede - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, ist ein Schreiben des Landrates des Hochsauerlandkreises - Ausländerbehörde - vom 07.05.2002 (Anhörung gem. § 28 VwVfG NW zur nachträglichen

zeitlichen Befristung einer Aufenthaltsgenehmigung u. a. Maßnahmen) zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Das Schreiben liegt beim Hochsauerlandkreis - Ausländerbehörde - in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 350, zur Entgegennahme bereit.

Meschede, 07.05.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst  
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten  
- Ausländerbehörde -  
Az.: 32-A-21617  
Im Auftrag

Ungermann

2.2

An den polnischen Staatsangehörigen Jan POLAK, zuletzt wohnhaft: Jägerstr. 2, 59939 Olsberg - zurzeit unbekanntes Aufenthaltes -, ist ein Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises (Einbürgerungsbehörde) vom 11.06.2002 zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist deshalb die öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises - Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten (Einbürgerungsbehörde) - liegt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 352, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt ab dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 11.06.2002 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises - Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten (Einbürgerungsbehörde) - in 59872 Meschede, Steinstr. 27 einzulegen.

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Meschede, 11.06.2002

Hochsauerlandkreis

Der Landrat  
Fachdienst  
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten  
- Einbürgerungsbehörde -  
Az.: 32/33-20-40 Nr. 386/97  
Im Auftrag

Buscher

---